

Schweizerisches Bundesblatt.

58. Jahrgang. I.

Nr. 5.

31. Januar 1906.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde des Konrad Schläpfer, Landwirtes in St. Margarethen, Kanton St. Gallen, gegen den Beschluß des Bundesrates vom 10. November 1905 betreffend Verweigerung einer Wirtschaftsbewilligung durch den Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

(Vom 23. Januar 1906.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen eine Eingabe des Konrad Schläpfer, Landwirtes in St. Margarethen, Kanton St. Gallen, vom 30. November/2. Dezember 1905 zu übermitteln, in welcher unser Beschluß vom 10. November 1905 betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes rechtzeitig an Ihre Behörde weiter gezogen wird.

Wir haben diese Eingabe der Regierung des Kantons St. Gallen zur Vernehmlassung zugestellt und übermitteln Ihnen anmit auch die regierungsrätliche Antwort d. d. 16. Dezember 1905.

Was die Vorbringen des Rekurrenten betrifft, so sind sie im wesentlichen einfach die Wiederholung derjenigen, über die wir uns in unserm Beschlusse auszusprechen hatten; wir enthalten uns einer Wiederholung dessen, was wir dort gesagt haben, und verweisen auf die Erwägungen dieses Beschlusses.

Neu in der Rekurschrift ist die Angabe des Namens zweier Wirtschaftsinhaber, die wie der Beschwerdeführer Analphabeten sein sollen, und denen die Regierung trotz ihres Bildungsfehlers Patente erteilt habe; Beschwerdeführer glaubt, mit dieser Angabe seine Behauptung begründen zu können, daß es ein Akt der Ungleichheit sei, wenn ihm wegen Unkenntnis des Schreibens und Lesens ein Wirtschaftspatent verweigert würde. Diesem Vorbringen könnte, soweit es Neues enthält, schon der Grundsatz des formalen Rechtes entgegengehalten werden, daß Nova im gegenwärtigen Stadium des Rekursverfahrens nicht mehr berücksichtigt werden. Materiell steht der Behauptung einer Verletzung der Rechtsgleichheit die Erklärung der st. gallischen Regierung gegenüber, daß sie weder bei der Erteilung der beiden angefochtenen Wirtschaftspatente noch seither von dem behaupteten Mangel der persönlichen Eignung jener Wirte Kenntnis erhalten hat, und daß sie wissentlich keinem Analphabeten je ein Wirtschaftspatent erteilt habe. Wenn diese Erklärung richtig ist — und es besteht für die Bundesbehörde kein Grund, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln — so ist, wie wir schon in unserm Beschluß vom 10. November 1905 ausgeführt haben, der Vorwurf der Ungleichheit entkräftet; dies um so mehr, als die Patente der beiden in Frage stehenden Wirte seither aus andern Gründen dahingefallen sind. Übrigens ist darauf hinzuweisen, daß der Beschwerdeführer den einen der genannten Wirte, Constantini, das eine Mal als Analphabeten bezeichnet, das andere Mal von ihm sagt, daß er mit Mühe schreiben und lesen könne.

Was die Behauptung des Rekurrenten betrifft, es dürfe nicht das neue Wirtschaftsgesetz vom Jahre 1905, sondern es müsse das alte vom Jahre 1888 auf sein Patentgesuch Anwendung finden, weil das Gesuch noch unter der Herrschaft des alten Wirtschaftsgesetzes eingereicht worden sei, so ist darauf zu erwidern, daß nach allgemeiner Regel dasjenige Recht zur Anwendung kommt, das zur Zeit der Entscheidung in Kraft steht (Salis, Bundesrecht, II, Nr. 930).

Wenn wir in unserm Beschluß von der Führung von Kontroll- und Nachtbüchern gesprochen haben, so geschah es, um darzutun, daß das st. gallische Wirtschaftsgesetz die Fähigkeit des Lesens und Schreibens bei Patentbewerbern überhaupt voraussetzt; daß der Rekurrent zufälligerweise zur Führung der genannten Kontrollen nicht verpflichtet ist, hindert nicht, daß das Erfordernis auch ihm gegenüber im Sinne des Gesetzes ist. Wir verweisen hier beispielsweise auf die Art. 43 und 38 des Wirt-

schaftsgesetzes, wonach der Wirt das Amtsblatt zu führen hat und speziell zur Beobachtung der Vorschriften sanitätspolizeilicher Art und über den Verkauf von Lebensmitteln verhalten wird. Auch abgesehen davon erscheint die Forderung keine unberechtigte, daß der Wirt im stande sei, das Wirtschaftsgesetz, welches seine Pflichten bestimmt, zu lesen.

Wir beantragen somit die Aufrechterhaltung unseres Beschlusses und die Abweisung der vorliegenden Beschwerde.

Für den Fall, daß Sie die Beschwerde aus dem von uns angenommenen Grunde nicht abweisen, stellen wir den Antrag auf Rückweisung der Beschwerdesache an uns zur Entscheidung über den zweiten Abweisungsgrund betreffs schlechten Leumundes des Rekurrenten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Januar 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Beilage.

Bundesratsbeschluss vom 10. November 1905.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde des Konrad Schläpfer, Landwirte in St. Margarethen, Kanton St. Gallen, gegen den Beschluß des Bundesrates vom 10. November 1905 betreffend Verweigerung einer Wirtschaftsbewilligung...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1906
Date	
Data	
Seite	229-231
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 789

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.